

Bitte obige Geschäftszahl in allen Eingaben anführen

Albrechtsgasse 10, 3430 Tulln

Ing. Wolfgang Scherer Wiener Straße 60/11/9 3002 Purkersdorf

VERLASSENSCHAFTSSACHE:

Verstorbene Person:

Helga Helene Scherer geb. 07.10.1940 Stichgasse 6 3434 Tulbing

Gerichtskommissär/in:

Mag. Wolfgang Hofmann Notar Wilhelmstraße 2 3430 Tulln an der Donau

Tel.: 02272/64040, Fax: 02272/64040-9

23. November 2023

LASTSCHRIFTANZEIGE

In diesem Verfahren sind folgende Gebühren/Kosten aufgelaufen, für die

Leopold Scherer, Geb. am 11.10.1937, Missindorfstraße 17/15, 1140 Wien, Ing. Wolfgang Scherer, Geb. am 24.09.1963, Wiener Straße 60/11/9, 3002 Purkersdorf und Dipl.-Ing. Peter Scherer, Geb. am 17.05.1967, Hietzinger Kai 205/12/6, 1130 Wien

zahlungspflichtig sind:

PG TP 8 GGG Einantwortungsbeschluss ON 6, Bemessungsgrundlage: 22.977,00 EUR

115,00 EUR

offener Gesamtbetrag

115,00 EUR

Diese Lastschriftanzeige ergeht an alle oben angeführten zahlungspflichtigen Personen. Der Gesamtbetrag ist jedoch nur einmal zu zahlen (Haftung aller Personen zur ungeteilten Hand, siehe Belehrung auf der Rückseite).

Der Gesamtbetrag sollte binnen 14 Tagen auf folgendem Konto einlangen:

Empfänger: Bezirksgericht Tulln IBAN: AT44 0100 0000 0546 1840

BIC: BUNDATWW

Zahlungsreferenz: JJ12840256

Verwendungszweck: Gebühren/Kosten 11 A 434/23s - 1 - VNR 1 Lastschriftanzeige

Landesgericht St. Pölten Für die Präsidentin:

Andrea Bauer (KOSTENBEAMTIN)

Elektronische Ausfertigung gemäß § 79 GOG

WICHTIGE HINWEISE FÜR ZAHLUNGSPFLICHTIGE

Anfragen Anfragen richten Sie bitte an:

Bezirksgericht Tulln

Albrechtsgasse 10, 3430 Tulin

Tel.: +43 2272 62536 24

Einwendungen Sie können die Kostenbeamtin/den Kostenbeamten auf allfällige Fehler in der

Berechnung aufmerksam machen.

Folgen der **Nichtzahlung** Wenn der offene Gesamtbetrag nicht rechtzeitig entrichtet wird, kann von Amts wegen

ein Zahlungsauftrag gegen Sie erlassen werden, der mit weiteren Kosten verbunden

ist.

Haftung zur ungeteilten Hand

Bei Haftung zur ungeteilten Hand befreit eine Zahlung des offenen Gesamtbetrags alle angeführten zahlungspflichtigen Personen von ihrer Zahlungspflicht.

Überzahlungen zu vermeiden, setzen Sie sich vor Zahlung mit den anderen

Zahlungspflichtigen ins Einvernehmen.

Rechtsgrundlage Gerichtliches Einbringungsgesetz (GEG)

Gerichtsgebührengesetz (GGG)

Exekutionsordnung (EO)

wendete Abkür-

Üblicherweise ver- Anm = Anmerkung zu den Tarifposten des Gerichtsgebührengesetzes

EingabenG = Eingabengebühr EintragG = Eintragungsgebühr zungen

EntscheidungsG = Entscheidungsgebühr

PG = Pauschalgebühr

TP = Tarifpost des Gerichtsgebührengesetzes